



Aarau, 27. Mai 2013
GV 2010 - 2013 / 363

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Motion: Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Ausgangslage

Bis heute gelten für die Musikschule Aarau folgende Reglemente:

- *Reglement über die Musikschule der Stadt Aarau vom 15. Dezember 2003*
- *Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer an den städtischen Schulen vom 28. November 1983*

Im Jahr 2006 hat die Schulpflege den Auftrag erteilt, diese Reglemente zu überarbeiten. Bei dieser Überarbeitung wurden die Reglemente zusammengelegt in das *Reglement über die Musikschule und das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau*. Mit Botschaft vom 10. Dezember 2012 (GV 2010 - 2013 / 314) wurde dieses Geschäft dem Einwohnerrat unterbreitet. Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 21. Januar 2013 das Geschäft zurückgewiesen.

II. Motion

Am 19. Februar 2013 haben Peter Roschi und Christoph Waldmeier eine Bürgermotion eingereicht. Sie stellen folgenden **Antrag**:

Der Stadtrat Aarau wird beauftragt, dem Einwohnerrat Bericht und Antrag für die Revision des Reglementes über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer an den städtischen Schulen vom 28.11.1983 zu unterbreiten. Die Anstellungsbedingungen sollen neu dem kantonalen Recht angeglichen werden. Auf Beginn des Schuljahres 2013/14 soll das Gesetz vom 17. Dezember 2002 über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL: SAR 411.200) und das Dekret vom 24. August 2004 über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP: SAR 411.210) in Kraft treten.

Bezüglich der Begründung wird auf den Motionstext verwiesen.

III. Entscheid der Schulpflege und des Stadtrates

Die Schulpflege hat an ihrer Sitzung vom 26. Februar 2013 die Unterstützung der Motion beschlossen. Sie unterstützt die Motion dahingehend, dass auf Beginn des Schuljahres 2013/14 das Gesetz vom 17. Dezember 2002 über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL: SAR 411.200) und das Dekret vom 24. August 2004 über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP: SAR 411.210) als anwendbar erklärt werden sollen. Der Stadtrat unterstützt diesen Entscheid.

Aus zeitlichen Gründen (Inkraftsetzung des Reglementes auf Schuljahresbeginn 2013/14) wird dem Einwohnerrat gleichzeitig die Überweisung der Motion und der Erlass eines neuen Reglementes über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau beantragt.

Das Reglement über die Musikschule der Stadt Aarau vom 15. Dezember 2003 soll in einem nächsten Schritt überarbeitet werden. Dabei sind auch die dem vorliegenden neuen Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen widersprechenden Bestimmungen (z.B. § 3 Abs. 1 und 2) anzupassen. Weil das vorliegende Reglement nach dem Reglement über die Musikschule erlassen wurde, geht das neue Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen so oder so vor.

IV. Begründung der Schulpflege und des Stadtrates

1. Im Reglement über die Musikschule und das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau, wie es mit Bericht und Antrag vom 10. Dezember 2012 dem Einwohnerrat an seiner Sitzung vom 21. Januar 2013 vorlag, ist das Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer an den städtischen Schulen in genau der Weise geregelt, wie es in der Motion verlangt wird: nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2002 über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL: SAR 411.200) und dem Dekret vom 24. August 2004 über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP: SAR 411.210). Die Revision dieses Teils der Vorlage wird als die dringlichste bewertet.
2. Lehrpersonen der Musik sind meistens an verschiedenen Musikschulen tätig. Jede Schule definiert die Anstellungsbedingungen mit einem eigenen kommunalen Reglement und eigenen Besoldungsklassen. Hinzu kommt, dass ein Teil der Pensen auf der Grundlage des GAL und des LDLP durch den Kanton besoldet wird. Dies führt für die einzelne Lehrperson zu unterschiedlichen Anstellungsbedingungen mit verschiedenen Auslegungen in der Besoldung und den Ansprüchen wie beispielsweise Urlaube, Ferienregelungen, usw.
3. Per 1. Januar 2005 wurden alle Lehrpersonen des Kantons Aargau dem GAL unterstellt, mit Ausnahme der Musikschullehrpersonen. Die Musikschule versteht sich als ein Teil der Volksschule. Angestrebt wird die bestmögliche Integration der Angebote und die Kooperation unter den Lehrpersonen. Dazu braucht es gemeinsame Arbeitszeit, Weiterbildung usw. Unterschiedliche Anstellungsbedingungen zwischen den Lehrpersonen der Musik- und der Volksschule erschweren diese Bemühungen oder verhindern sie oftmals.

Beilage:

- Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Motion Peter Roschi und Christoph Waldmeier vom 19. Februar 2013
- Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer an den städtischen Schulen vom 28. November 1983
- Protokoll der Sitzung des Einwohnerrates vom 21. Januar 2013 (Traktandum 9 - Reglement der Musikschule Aarau und über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau)